

Vorlage Nr.: 70/003		26.01.2000	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	11.02.2000	3

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Auf Grundlage der sog. Berner Konvention hat der Europäische Rat 1992 die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tiere und Pflanzen“, kurz „**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**“, beschlossen.

Ihr Ziel ist es, nach EU-weit einheitlichen Kriterien die natürliche, europäische Artenvielfalt zu bewahren und Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Dieses Ziel soll durch den Aufbau eines europaweiten Biotopverbundsystems „Natura 2000“ verwirklicht werden. Zu diesem Verbund gehören neben den nach FFH- Richtlinien geschützten Flächen auch Bereiche, welche aufgrund der 1979 vereinbarten Vogelschutz-Richtlinie unter Schutz gestellt wurden.

Die nationale Rechtsgrundlage für beide Richtlinien wurde inzwischen im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in § 19 a geschaffen (die Novelle des BNatSchG ist am 9.5.1998 in Kraft getreten).

Nach der FFH- Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet, Gebiete zu benennen, die zur Erhaltung der dort aufgeführten Lebensräume und Arten von besonderer Bedeutung sind. Diese Bereiche müssen unter Schutz gestellt und mit geeigneten Mitteln gesichert und erhalten werden.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70.4	Gez. Fock	Gez. Plücker		Gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Entscheidung darüber, welche Gebiete der nationalen Vorschlagsliste an die europäische Kommission gemeldet werden und welche Gebiete die Kommission mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaates letztendlich in die Liste nach Art. 4 Abs.2 der FFH-RL aufnimmt, ist in unterschiedlich ausgestalteten Verfahren auf nationaler - und Gemeinschaftsebene anhand komplexer Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen und Daten zu treffen.

Wie in anderen Bundesländern meldet auch Nordrhein-Westfalen die der Richtlinie entsprechenden Gebiete in verschiedenen Tranchen.

Im ersten Verfahrensschritt hat die Landesregierung im Sommer 1998 die sog. **Tranche 1a** an die Bundesrepublik zur Weiterleitung an die EU-Kommission gemeldet. Diese Tranche umfasst bestehende und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete mit einer Flächengröße von mehr als 75 ha.

Im Kreis Recklinghausen handelt es sich dabei um folgende, bereits ausgewiesene Naturschutzgebiete :

- **NSG Lippeaue (2212 ha)**
- **NSG Postwegmoore (30,7 ha im Kreisgebiet)**
- **NSG Rütterberg-Nord (26,8 ha)**
- **NSG Teiche in der Heubachniederung (209 ha im Kreisgebiet)**

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der FFH- RL und der Vogelschutzrichtlinie ist über die vorstehende Liste hinaus die Meldung weiterer Gebiete notwendig. Dies soll in Form der **Tranche 1b** in NRW erfolgen. Für den Kreis Recklinghausen sind hierfür folgende Bereiche vorgesehen:

- **Truppenübungsplatz Borkenberge**
- **Truppenübungsplatz Geisheide**
- **Mühlbachaue in Haltern**
- **Rietwiesen in Haltern**

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (MURL) hat, um die jeweiligen Gebiete im Detail zu untersuchen und Art und Umfang des Meldeinhaltes zu bestimmen, ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. In eigens eingerichteten Arbeitsgruppen mit den betroffenen Kommunen sowie der Land- und Forstwirtschaft wurden räumliche Abgrenzungen und die Umsetzung der Schutzziele für jeden einzelnen Bereich möglichst einvernehmlich abgestimmt.

Neben den räumlichen Abgrenzungen und inhaltlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Einführungserlasses ist in den Konsensgesprächen der Arbeitsgruppen auch der Abschluss einer vertraglichen **Vereinbarung**, be-

zogen auf die Tranche 1b, behandelt worden, die insbesondere der Land- und Forstwirtschaft als verlässliche Zukunftsperspektive dienen soll. Im Kern bedeutet dies, dass der Kreis oder die Bezirksregierung diese Gebiete nicht mehr als Naturschutzgebiete ausweisen müssen.

Ein Kabinettsbeschluss zur Meldung der Tranche 1b liegt derzeit noch nicht vor. Falls bis zur Sitzung des Ausschusses das Kabinett über die Gebietsbenennung beraten haben sollte, wird hierüber in der Sitzung berichtet.

Im Anschluss an die Meldungen zur Tranche 1b schließt sich eine weitere Meldung von Gebieten zur **Tranche 2** an, für die in Nordrhein-Westfalen derzeit die Vorbereitungen getroffen werden. Erst danach wird die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie abgeschlossen sein. Der Landkreistag NRW (LKT) hat gemeinsam mit elf anderen Interessenverbänden eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, der von den Gremien des LKT zugestimmt wurde. Anlass für die Abgabe der gemeinsamen Stellungnahme war zum einen, dass die EU-Kommission gegenüber der Bundesregierung verdeutlicht hat, dass sie die Vergabe von Strukturfördermitteln in die Bundesrepublik zukünftig davon abhängig machen wird, ob eine vollständige Gebietsbenennung nach der FFH-RL und Vogelschutz-RL erfolgt ist. Bekanntlich hat der Bundesrepublik diesen Anforderungen bisher noch nicht genügt. Zum anderen deutet sich an, dass in Kürze das Verfahren zur Gebietsbenennung nach der Tranche 2 eingeleitet werden wird. Die gemeinsame Stellungnahme enthält im wesentlichen drei Kernaussagen:

- In der Stellungnahme wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Verbände, die die gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, sich gegen eine Verknüpfung der Vergabe von Strukturfördermitteln und der Benennung von Gebieten nach der FFH-RL verwahren und die Landesregierung auffordern, ihrerseits dagegen bei der Bundesregierung sowie der EU-Kommission zu protestieren. Der EU-Kommission stehen andere Mittel als eine Verknüpfung zwischen Strukturförderung und Gebietsbenennung nach der FFH-RL zur Verfügung, um die Bundesrepublik zu veranlassen, ihre EU-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Bekannt ist, dass die EU-Kommission die Bundesrepublik wegen **der schleppenden Umsetzung der FFH-RL vor dem EuGH verklagt hat**. Werden Gebiete nicht kurzfristig benannt, besteht die Gefahr, dass die Bundesrepublik vom EuGH zur Zahlung einer **Geldbuße in Höhe von 3 Mio. DM täglich verurteilt**. Diese Geldbuße wird solange zu zahlen sein, bis eine Gebietsbenennung tatsächlich erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verknüpfung zwischen der Vergabe von Strukturfördermitteln und der Gebietsbenennung der FFH-RL unangemessen. Sie lässt auch unberücksichtigt, dass in der Bundesrepublik erheblich größere Probleme bei der Auswahl der zu schützenden Gebiete als in anderen Mitgliedsstaaten der EU bestehen. Für Nordrhein-Westfalen gilt dies schon wegen der größeren Besiedelungsdichte und der daraus folgenden größeren Nut-

zungsintensität auch bei potentiell zu schützenden Flächen. Dies sollte der EU-Kommission verdeutlicht werden.

- Um eine schnelle Gebietsmeldung zu ermöglichen, enthält die gemeinsame Stellungnahme als Angebot an das Land die Aussage, dass die Gebiete, über deren Gebietsbenennung einige Unklarheiten und Streitigkeiten bestehen, gegenüber der EU-Kommission so schnell wie möglich benannt werden sollten. Bei Naturschutzgebieten, die bereits festgesetzt sind, ist davon auszugehen, dass die durch die Gebietsbenennung verursachten Nutzungskonflikte bereits im Rahmen der Schutzgebietsausweisung bewältigt wurden. Zusätzliche Nutzungskonflikte können in diesen Fällen im Prinzip nicht entstehen, da das Schutzregime sich für diesen Fall aus der Naturschutzgebietsfestsetzung selbst ergibt.
- Besteht über die Gebietsbenennung Streit, etwa weil im Gebiet öffentliche Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden sollen oder Bebauungspläne aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden sollen, deren Verwirklichung nicht mehr oder nicht in vollem Umfang möglich ist, sollte nach Auffassung der Verbände, die die gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, ein konsensuales Verfahren zur Auswahl der Gebiete durchgeführt werden. In Nordrhein-Westfalen sind mit solchen Verfahren bei der Gebietsbenennung nach der Tranche 1b gute Erfahrungen gemacht worden. In diesem konsensualen Verfahren sind Regelungen über die zu benennende Gebietsgröße, die Kernzonen des Schutzes und die zukünftig notwendigen Nutzungsbeschränkungen, die durch Naturschutzgebietsfestsetzungen erfolgen sollen, getroffen worden. Ohne solche konsensualen Verfahren erscheint ein Vollzug der FFH-RL in Nordrhein-Westfalen kaum möglich.

Die Verwaltung wird den Ausschuss über das weitere Verfahren zur Tranche 2 informieren.